

Amtsgericht München

Az.: 158 C 14416/11



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.01.2012
folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin bis spätestens zum [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.000,- Euro. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

120113425

II. Der Streitwert wird auf 1.366,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht